Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 3

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich (Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2 (Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24 Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.–, Ausland Fr. 15.–

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 3 März 1956 - Laufende Nr. 289

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Tagungen: Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich, 5. April / St. Gallische Anstaltsleiter, 19. April / Jahrestagung des VSA, 30. April und 1. Mai / An die Veteranen des VSA / Elternschulung / Rücktritt von R. Dornbierer / Aus Hugo Beins «Rückschau» / Geleitete Freizeit (Weiterbildungskurs) / Regionalverband Schaffhausen-Thurgau / Wunschzettel der heutigen Jugend / Jugendliteratur und Jugendbibliotheken / Bewährte Gemüsesorten für Anstaltsgärten / Ein Buch über Böden / Brandbekämpfung / Marktbericht / Stellenanzeiger

Umschlagbild: Die Anstalt Regensdorf (Luftaufnahme A. Jansen)

STRAFRECHT *ohne Strafe*

von C. Sacchetto

Nachfolgend soll auf eine im Jahre 1947 in Genua gegründete Bewegung hingewiesen werden, die sich zum Ziele setzt, künftig nicht mehr das Verbrechen, sondern allein den Verbrecher zu beurteilen, und anstelle des Strafrechtes ein System von sozialen Verteidigungsmassnahmen aufstellen will. Im Hinblick auf die gegenwärtige Strafvollzugsreorganisation und in Berücksichtigung der Tatsache, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch im Abschnitt «Massnahmen» diese kriminalpolitische Idee bereits aufgegriffen hat, soll in seiner allgemeinen Form auf das Ziel und die Folgerungen dieser Bewegung eingegangen werden, um dadurch den heutigen Stand der Entwicklung der Kriminalpolitik zu überprüfen und auf weitere Möglichkeiten zur Gestaltung des Straf- und Massnahmenvollzuges hinzuweisen. Ebenso soll die Möglichkeit einer umfassenden Verbrechensbekämpfung im Rahmen der «sozialen Massnahmen» in Betracht gezogen werden.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wurde hauptsächlich unter dem kriminalpolitischen Aspekt der Generalprävention geschaffen. Der Schutz aller gesellschaftlichen Güter und die Gewährleistung der persönlichen Freiheit werden durch nahezu 400 Artikel des Strafgesetzbuches gegenüber dem Rechtsbrecher respektiert; dieses bedeutet daher nichts anderes als ein von der Generalprävention beherrschtes *System zur Verteidigung der Rechtsgüter*. Man will also durch die Strafandrohung einen Rechtsbruch verhindern und die Verbrechensbekämpfung gleichsam durch ein System der Abschreckung vollziehen. Das Strafrecht und somit auch der Strafvollzug dienen somit der Genugtuung für geschaffenes Unrecht und zur Egalisierung für die vom Täter verletzte Rechtsordnung. In juristischen Kreisen herrscht also der Gedanke der Generalprävention vor. Eine gegenteilige Tendenz macht sich heute jedoch in Strafvollzugskreisen bemerkbar. Wenn das Strafrecht (mit Ausnahme des Massnahmenvollzuges der Artikel 14/15, 42, 43, 44 und 45 StGB) eine Abschrekkung durch die in den einzelnen Gesetzesartikel angedrohte Strafe bewirken soll, so hat sich heute der Strafvollzug bereits zugunsten der Spezialprävention aufgelockert, d. h. der Strafvollzug wird nach Möglichkeit unter dem Aspekt der Täterpersönlichkeit gestaltet. Im Strafvollzug überwiegt also bereits der spezialpräventive Gedanke des Strafrechtes. Allerdings wird dieser Lichtblick bedeutend eingeschränkt durch das im voraus festgesetzte Strafmass und durch die verschiedenartigste Interpretation des Strafzweckes überhaupt.